

**Satzung Verband für Systemisch Integrative Osteopathie****§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Verband für Systemisch Integrative Osteopathie
2. Der Verein hat seinen Sitz in 44789 Bochum, Meinolphusstr. 10
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden und nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz e.V. führen

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 (2) Nr. 3 „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und ist selbstlos tätig. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein selbst.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die die Förderung der Osteopathie in Deutschland sowie die Förderung des fachlichen Austausches und der interdisziplinären Kooperation zwischen Osteopathen und Praktizierenden medizinischer Berufe, insbesondere u.a. Kieferorthopäden, Zahnärzten, Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Hebammen, Psychologen, Psychotherapeuten welche ein Interesse an der osteopathischen Therapie haben.
2. Durch Patienteninformationen, öffentliche Vorträge, Pressemitteilungen, Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial soll der Verein der Volksgesundheit durch sachliche und neutrale Aufklärung über die Methoden und Wirkungsweisen der

Osteopathie sowie die Möglichkeiten einer interdisziplinären Kooperation mit Angehörigen medizinischer Berufe dienen.

3. Der Verein sucht das sachliche Gespräch zum Wohle der Volksgesundheit mit allen Institutionen, Gruppen und Personen, die sich beruflich, politisch oder als Laien mit Osteopathie, Gesundheitsfragen, Prävention und gesunder Lebensweise beschäftigen.
5. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Erfahrungen auf dem Gebiet der interdisziplinären Kooperation zu sammeln, die entsprechenden Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu erforschen, weiter auszubauen, für die Volksgesundheit auszuwerten und zu veröffentlichen.
6. Im Sinne eines systemischen Ansatzes und einer integrativen Kooperation bezogen auf die körperlichen Funktionssysteme und Fachdisziplinen sollen die Arbeit und der Umgang mit Patienten individuell und ganzheitlich sein wobei die Gesundheit der Menschen und nicht Krankheit oder Symptome im Vordergrund stehen.
7. Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie natürliche Personen, die einen in der BRD anerkannten und gültigen medizinischen Berufsabschluss haben (insbesondere sind dies die im §3 Abs. 1 genannten Berufe) und Personen, die eine Ausbildung in osteopathischer Therapie mit einem Gesamtumfang von mindestens 1.350 Unterrichtsstunden erfolgreich an einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die unter §3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.
4. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen oder juristische Personen, die nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind, aber die Vereinsziele fördern und unterstützen möchten. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes zu.
5. Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht) ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ordentlichen Mitgliedern, die zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, bleibt das Stimmrecht erhalten.

6. Wer Mitglied des Verbandes werden möchte muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Nennung von Namen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Lastschriftermächtigung für Mitgliedsbeiträge an den Vorstand richten. Dem Aufnahmeantrag sind Kopien folgende Unterlagen beizufügen: Nachweis / Urkunde / Zulassung des medizinischen Berufes sowie der therapeutischen Qualifizierung, Passfoto. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereines beeinträchtigt werden oder würden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu welche endgültig über den Antrag entscheidet.
8. Bei Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie die Gründungsmitglieder des Vereines zahlen keine Aufnahmegebühr.
9. Mitglieder des Verbandes, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen im Rahmen ihrer Mitgliedschaftspflichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift auf das Konto des Verbandes eingezogen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tode, b) durch Austritt, c) durch Entziehung (Ausschluss).
2. Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, nur zum Jahresende, per Schreiben an die Geschäftsstelle des Verbandes, kündbar.
3. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung kann der Vorstand einer sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft oder einem beitragsfreien Ruhen der Mitgliedschaft zustimmen.
4. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss erfolgt bei:
  - Grober Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten
  - Schwere Verletzung oder Schädigung der Interessen und / oder dem Ansehen des Verbandes
  - Grober Verletzung der Interessen des jeweiligen Berufsstandes
  - Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht (mehr) bestehen

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied kann sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Mitgliedsbescheinigung in dem der Status der Mitgliedschaft, der Beruf sowie die therapeutische Qualifikation angegeben ist. Mitglieder, die nicht über die in §4 Abs. 2 genannten Kriterien zur osteopathischen Qualifikation verfügen, erhalten einen diesbezüglichen zusätzlichen Vermerk auf der Mitgliedsbescheinigung um nicht den Eindruck einer Mitgliedschaft in einem „Osteopathischen Verband“ ohne entsprechende Qualifikation zu erwecken.
3. Ordentliche Mitglieder können in eine Mitgliederliste aufgenommen werden. Die Liste enthält die Angabe von Mitgliedstatus, Berufsbezeichnung sowie therapeutischer Qualifikation (ein Eintrag mit Qualifikation „Osteopathie“ kann nur unter Voraussetzung der in §4 Abs. 2 genannten Kriterien erfolgen)
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht der öffentlichen Verwendung von Namen und Zeichen des Vereins.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und dessen Ansehen zu wahren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten und diese pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur richtigen und vollständigen Angabe aller für die Mitgliedschaft erforderlicher Daten auf dem Anmeldeformular. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Personenstandes, der Adresse und den Erhalt der Zertifizierung dem Verein zu melden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, der den Verein im Sinne von § 26 BGB nach innen und außen vertritt, und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, es kann ihm eine angemessene monatliche Entschädigung zugestanden werden, er kann im Bedarfsfalle auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende übt die Vorstandsfunktion im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden bis zum Wegfall der Verhinderung sowie im Rücktrittsfall des ersten Vorsitzenden aus. Die Verhinderung kann vom ersten Vorsitzenden angezeigt und aufgehoben werden. Sie kann auch von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel festgestellt werden, wenn der erste Vorsitzende seinen Amtsgeschäften nicht nachkommt bzw. nachkommen kann, die Feststellung ihm per eingeschriebenen Brief angezeigt wird, und er nicht binnen 30 Tagen widerspricht. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorstands beginnt mit seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und dauert bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der stellvertretende Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 befreit.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Heilpraktiker oder Arzt sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung inkl. Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Schrift- und Kassenführung
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch mittels einer Telefonkonferenz oder eines schriftlichen Umlaufverfahrens per E-Mail fassen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom Vorstand unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung / Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung (nicht öffentlich) wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (per email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 30 Tagen einberufen:
  - Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt, der Zeitraum darf um maximal sechs Monate überschritten werden
  - Wenn 1/3 der aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe begründet verlangen
  - Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
  - Wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Ob ein Erfordernis vorliegt, entscheidet der Vorstand
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Der Vorsitzende kann einen Sitzungsleiter berufen.
4. Der Schriftführer protokolliert die Versammlung schriftlich. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll innerhalb einer

Woche nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Nur jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit es sei denn, andere Bestimmungen der Satzung geben andere Mehrheiten vor. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Vereine und Verbände als Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten. Jedes ordentliche Einzelmitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht bei Wahlen zum Vorstand, bei der Entlastung des Vorstandes und bei den Wahlen des Kassenprüfers. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhalten, können nur mit 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Für den Widerruf eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, Abstimmungsberechtigt sind in diesem Falle nur die ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Beitragsordnung
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Verbandes,
8. Kann keine Mitgliederversammlung einberufen werden, ist das schriftliche oder elektronische Abstimmungsverfahren zulässig. Damit die gefassten Beschlüsse gültig sein sollen, müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder schriftlich abstimmen.

## § 11 Organisatorisches

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorsitzende des Verbandes bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder mit der Durchführung gewisser Arbeiten beauftragen.

4. Kassenprüfer und sonstige mithelfende Personen werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer jeweils bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand des Vereins bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
6. Um einen wirtschaftlichen Umgang mit den Vereinsmitteln sicherzustellen, wird der Verband Mitteilungen an die Mitglieder vornehmlich per E-Mail kommunizieren. Das gilt insbesondere auch für Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung, Bekanntmachungen von Entscheidungen der Mitgliederversammlung u.a. Das Mitglied gibt im Falle, dass es nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügt, eine E-Mail-Adresse zum Empfang wichtiger Nachrichten bekannt. Das Mitglied kann sich nicht auf die Nichtzustellung berufen, wenn der Verein den ordentlichen Versand der Mitteilung nachweisen kann.

## **§ 12 Entschädigungen / Vergütungen bei Tätigkeit im Verein**

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vorstand und Mitglieder des Vereins, die für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto.
3. Ein Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Dem Erstattungsantrag müssen Belege und Aufstellungen zur Überprüfung beigelegt werden
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie hauptamtlich Beschäftigte anzustellen sofern die Haushaltslage des Vereins dies zulässt.



### § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stiftungslehrstuhl Naturheilkunde an der Universitätsmedizin Rostock (Schillingallee 35, 18057 Rostock, 0381 494 0; Spendenkonto: IBAN: DE16 1300 0000 0013 0015 31, BIC: MARKDEF1130, Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Verwendungszweck: 896502 / Stiftungsprofessur Naturheilkunde), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bochum.

### § 15 Eintragung ins Vereinsregister

Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen den ersten Vorsitzenden mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister. Er ist ausdrücklich ermächtigt, ggf. den Vereinsnamen und den Sitz des Vereins zu ändern sowie andere Eintragungshindernisse durch entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Es bedarf hierzu keines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung sowie der Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Gemeinnützigkeit beim Amtsgericht Bochum wurde auf der Gründungsversammlung am xx. MONAT 2015 in Bochum beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

---

Stefan Mühlmann

---

Dr. Barbara Raabe

---

Alina Mühlmann

---

Dr. Jana Anastase

---

Stephan Remmert

---

Sonja Kaminski

---

Pascal Dechant